

**Verordnung über den Erlass
eines
Besonderen Gebührenverzeich-
nisses für die Feuerwehrs-
chule
des Saarlandes**

- Landes-
feuerwehrs-
chule

Verordnung über den Erlass eines Besonderen Gebührenverzeichnisses für die Feuerweherschule des Saarlandes

vom 17. Dezember 2019

Aufgrund des § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland vom 24. Juni 1964 (Amtsbl. S. 629), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474, 530), in Verbindung mit § 11 Absatz 2 der Verordnung über die Feuerweherschule des Saarlandes vom 11. September 2017 (Amtsbl. I S. 431) verordnet das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Europa:

§ 1 Gebühren

Für Amtshandlungen und die Nutzung der Einrichtungen der Feuerweherschule des Saarlandes werden Gebühren nach dem dieser Verordnung als Anlage beigefügten Besonderen Gebührenverzeichnis erhoben.

§ 2 Bemessungsgrundsätze

Die Gebühren werden nach Lehrgängen, Wochen oder Tagen bemessen. Die dafür angesetzte volle Gebühr kann auch dann erhoben werden, wenn die Inanspruchnahme nur während eines Teils des jeweils angesetzten Zeitraums erfolgt.

§ 3 Festsetzung der Gebühren

Die Gebühren werden von der Feuerweherschule des Saarlandes auf der Grundlage des Gesetzes über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland und dieser Verordnung erhoben. Im Rahmen von Kooperationen, insbesondere bei der Erklärung von Gegenseitigkeit, kann die Feuerweherschule des Saarlandes Vereinbarungen über einen vollständigen oder teilweisen Verzicht auf die Erhe-

bung von Gebühren nach dieser Verordnung treffen. Die Feuerweherschule des Saarlandes wird ermächtigt neu angebotene Seminare und Lehrgänge basierend auf dem Berechnungsmodell der in der Anlage aufgeführten Lehrgangsgebühren in das Gebührenverzeichnis aufzunehmen und in Rechnung zu stellen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 17. Dezember 2019

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport
Bouillon

Anlage:

Besonderes Gebührenverzeichnis Feuerweherschule des Saarlandes

Lehrgangsgebühren

Pos.	Lehrgangsbezeichnung	Tagessatz gerundet Euro/d	Lehrgangsgebühr Euro
1	Führungsausbildung		
1.1	Gruppenführer	92,00	920,00
1.2	Zugführer	91,00	910,00
1.3	Verbandsführer	98,00	490,00
1.4	Führen im ABC-Einsatz	100,00	1.000,00
1.5	Einführung in die Stabsarbeit	98,00	490,00
1.6	Führungslehrgang mittlerer feuer- wehrtechnischer Dienst		3.600,00

Pos.	Lehrgangsbezeichnung	Tagessatz gerundet Euro/d	Lehrgangsgebühr Euro
2	Technische Ausbildung		
2.1	TH I/1	96,00	96,00
2.2	TH I/2	97,00	194,00
2.3	TH I/5	98,00	490,00
2.4	Patientengerechtes Retten	112,00	336,00
2.5	Atenschutzgerätewarte	104,00	520,00
2.6	Gerätewarte	99,00	495,00
2.7	ABC-Einsatz	96,00	960,00

Pos.	Lehrgangsbezeichnung	Tagessatz gerundet Euro/d	Lehrgangsgebühr Euro
3	Brandsimulationsanlage		
3.1	Vorbereitung Brandbekämpfung		251,00
3.2	Aufbaulehrgang Brandbekämpfung	167,00	167,00

Gebühren für Personal- und Gerätbereitstellung

Pos.	Personal	Kosten je Stunde Euro/h
1	Mittlerer Dienst	43,00
2	Gehobener Dienst	55,00
3	Höherer Dienst	73,00

Pos.	Geräte	Kosten je Stunde Euro/h
1	Löschfahrzeug	87,00
2	Wechseladerfahrzeug	49,00
3	Abrollbehälter TCS	75,00
4	Abrollbehälter Pumpenprüfstand	75,00

Übernachungskosten

Sofern Lehrgangs- und Seminarteilnehmerinnen oder Lehrgangs- und Seminarteilnehmer, die nicht einer saarländischen kommunalen Feuerwehr angehören, an der Feuerweherschule des Saarlandes übernachten, fallen Übernachtungskosten in Höhe von 7,00 Euro pro Übernachtung an.

Feuerwehrschieule des Saarlandes

Weißerburger Straße 17a
66113 Saarbrücken
poststelle@lfws.saarland.de

www.lfws.saarland.de

• Landes-
feuerwehrschieule

für die F

SAARLAND

Großes entsteht immer im Kleinen.

